

Düsseldorf, 8. Juli 2014

Presseerklärung

Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit von Zielquoten für Frauen in Führungspositionen im Öffentlichen Dienst sowie zur Verankerung von Sanktionen bei Nichteinhaltung

„Die öffentliche Verwaltung muss den Artikel 3 des Grundgesetzes und damit die Aufstiegschancen von Frauen konsequenter als bisher in den Verfahren zur Personalauswahl umsetzen!“. Mit dieser Feststellung begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten NRW das heute vorgelegte Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Hans-Jürgen Papier, zu Quotenregelungen im Öffentlichen Dienst und der Durchsetzung von Gleichstellungsbelangen in der Verwaltung. Das Gutachten war von der rot-grünen Landesregierung in Auftrag gegeben worden, um entsprechend einem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag verfassungsrechtliche Spielräume für die Reform des Landesgleichstellungsgesetzes und die anstehende Dienstrechtsreform auszuloten.

„Das Gutachten zeigt unmissverständlich auf, dass Frauenfördermaßnahmen in der Verwaltung keine überflüssige Bürokratie darstellen, sondern der Pflicht des Staates entsprechen, für eine Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen. Und dass es nicht reicht, schöne Regelungen ins Landesgleichstellungsgesetz zu schreiben - diese Bestimmungen müssen auch tatsächlich angewendet werden!“ so die Sprecherinnen Christel Steylaers und Michaela Fahner.

Der Gutachter hält die Praxis der Verwaltung, durch unnötig und künstlich herbeigeführte Differenzierungen bei der Bestimmung der Qualifikation eine Anwendung der Frauenquote zu umgehen, für verfassungswidrig. Nach seinen Ausführungen muss der Gleichheitsgrundsatz als ebenso wichtiges Prinzip wie der Grundsatz der Bestenauslese bewertet werden und sehr viel größere Relevanz entfalten als bisher.

Aber auch sonstige Frauenfördermaßnahmen - Papier nennt sie Gleichstellungsvorsorgemaßnahmen - werden von dem Gutachter umfassend rechtlich gewürdigt. Denn der Staat hat nach seinen Ausführungen die Aufgabe, eine Personalentwicklung im Lichte des

Martina Arndts-Haupt
Frauenbeauftragte der Stadt Münster
Klemensstr. 10-12
48143 Münster
Tel. 0251-492 17 00
arndtshm@stadt-muenster.de

Antje Buck
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mülheim
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim
Tel. 0208-455 15 40
Antje.buck@stadt-mh.de

Michaela Fahner
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach
Hauptstr. 192
51469 Bergisch Gladbach
Tel. 02202-142 648
m.fahner@stadt-gl.de

Doris Freer
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Duisburg
Burgplatz 19
47049 Duisburg
Tel. 0203-283 20 47
d.freer@stadt-duisburg.de

Daniela Franken
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lippstadt
Ostwall 1
59555 Lippstadt
Tel. 02941-980 330
daniela.franken@stadt-lippstadt.de

Monika Molkentin-Syring
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kreuztal
Siegener Str. 5
57223 Kreuztal
Tel. 02732-51 310
m.molkentin@kreuztal.de

Christel Steylaers
Frauenbeauftragte der Stadt Remscheid
Rathaus
42849 Remscheid
Tel. 02191-162 257
Fax 02191-162 242
christel.steylaers@remscheid.de

Silke Tamm-Kanj
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Würselen
Morlaixplatz 1
52146 Würselen
Tel. 02405- 67 217
silke.tamm-kanj@wuerselen.de

Gleichstellungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG zu betreiben. Betont wird auch das Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten, das sich aus ihrer Stellung in der Verwaltung ergibt.

„Es ist sicherlich kein Zufall, dass nach Prof. Ernst Benda, der mit seinem Gutachten 1986 den Weg für die Quote im Öffentlichen Dienst eröffnet hat, nun wieder ein ranghoher Verfassungsrechtler die Bedeutung des Art. 3 GG für die Verwaltung in Erinnerung rufen muss,“ erklären die Sprecherinnen. Der Kampf der Frauen für die tatsächliche Gleichstellung sei auch immer der Kampf um das Recht. „Dies spiegelt sich schon in der Entstehungsgeschichte von Art. 3 GG wider und ist bis heute zu beobachten: Immer wieder sind es das Bundesverfassungsgericht und der EuGH, die korrigierend eingreifen und den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen müssen.“

Auch wenn sich das Gutachten auf Nordrhein–Westfalen bezieht, erwartet die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten von dem Gutachten eine Signalwirkung für die Gleichstellungsgesetze aller Bundesländer.

Ansprechpartnerin

**Michaela Fahner, Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Bergisch Gladbach, Tel. 02202 142 648**